

Beitrags- und Gebührenordnung 2023-2024

Beschluss in der Mitgliederversammlung am 18.02.2023

1. Beiträge und Gebühren für Mitglieder des KCK

1.1. Mitgliedsbeiträge

1.1.1 Allgemeine Regelungen

Bei Beitritt zum KCK während eines Quartals, sind für die verbleibenden Monate des Quartals die Mitgliedsbeiträge auch nur anteilig zu zahlen. Mitgliedsbeiträge werden generell einmal im Quartal erhoben. Der Beitrag für jedes Quartal ist im Voraus zu zahlen und wird zum 15. des ersten Monats des Quartals fällig. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist fällig, gleich ob Leistungen des KCK in Anspruch genommen werden oder nicht.

Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist durch Zahlungseinzug abzuwickeln.

Bei schriftlichem Antrag eines Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters kann der Vorstand in Ausnahmefällen abweichend entscheiden. Beiträge unterliegen der Bringschuld.

Bei säumigen Beitragszahlern besteht kein Versicherungsschutz über den KCK.

Bankgebühren, die z. B. aus gescheitertem Zahlungsverkehr entstehen (Rückbuchungen etc.) und Kosten eines Mahnverfahrens trägt der Zahlungspflichtige selbst.

1.1.2. Mitgliedsbeiträge für Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 18,00 €. Die Beitragshöhe entspricht demnach 54,00 € im Quartal. Erwachsene Personen zahlen den Beitrag nach Ziffer 1.1.2. ab dem Quartal, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

1.1.3. Mitgliedsbeiträge für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 18,00 €. Die Beitragshöhe entspricht demnach 54,00 € im Quartal.

1.1.4. Beitragsermäßigungen

1.1.4.1. Mitglieder aus einem gemeinsamen Haushalt

Kommen mehrere Mitglieder aus einem gemeinsamen Haushalt, beträgt der Mitgliedsbeitrag für die zweite Person 15,00 € monatlich, bzw. 45,00 € im Quartal, ab der dritten Person 12,00 € monatlich, bzw. 36,00 € im Quartal.

1.1.4.2. Schüler und Studenten

Personen aus 1.1.2., die das 18. Lebensjahr erreicht haben, jedoch noch Schüler oder Student sind, können auf Antrag und mit einer Bestätigung der Schule oder Ausbildungsstätte den Mitgliedsbeitrag gemäß 1.1.3. gewährt bekommen. Der Antrag gilt bis zum Abschluss der Schule oder Ausbildung, jedoch längstens für ein Geschäftsjahr.

1.1.4.3. Härtefallregelung

Personen, die unter sozialen Härtefällen leiden, können auf begründeten schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der Beitragsermäßigung trifft der Vorstand des KCK.

1.1.4.4. Ruhende Mitgliedschaft

Personen, die aufgrund beruflicher, gesundheitlicher oder staatsbürgerlicher Gründe vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen können, können schriftlich begründet ein ruhendes Mitgliedsverhältnis beantragen. Eine ruhende Mitgliedschaft ist beitragsfrei und beschränkt auf maximal ein Geschäftsjahr. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand des KCK.

1.1.4.5. Ehrenmitglieder und passive Gründungsmitglieder

Ehrenmitglieder und passive Gründungsmitglieder sind gemäß Satzung beitragsfrei.

1.2. Aufnahmegebühr

Bei Beitritt zum KCK wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €.

1.3. Gebühren für Pässe, Lizenzen und Mitgliedsbeiträge für die Fachverbände

Mitgliedsgebühren und Jahreslizenzen für die einzelnen Fachverbände in denen der KCK Mitglied ist, werden bei Eintritt, bzw. im 1. Quartal des Geschäftsjahres kassiert und in voller Höhe abgeführt. Ab dem Eintrittsmonat Oktober des Jahres werden für das laufende Geschäftsjahr diese Gebühren nicht mehr eingefordert. Mit Eintritt in den Verein wird die Passgebühr des jeweiligen Fachverbandes erhoben und fällig.

2. Trainingslager

2.1. Teilnehmergebühren

Die Teilnahme an Trainingslagern ist für alle aktiven Teilnehmer kostenpflichtig. Die Höhe der Teilnehmergebühr ergibt sich aus der Gesamtkalkulation des Lagers.

2.2. Kalkulation des Trainingslagers und Verwendung der Mittel

Als Mindestanforderung an die Kalkulation ist die Kostendeckung zu gewährleisten.

3. Haushaltsmittel des Vereins

3.1. Jahreshaushaltsplan

Bei Bedarf beschließt der Vorstand den Jahreshaushaltsplan des Vereins. Der Jahreshaushaltsplan beinhaltet die Hauptkomplexe: zu erwartende Einnahmen, Ausgaben und Budget für vereinskomplexe Aufwendungen.

Bei Erfordernis ist der Vorstand verpflichtet, im Verlaufe des Geschäftsjahres Haushaltskorrekturen zu beschließen.

3.2. Budgetermittlung und Budgetverwendung

Das Budget für vereinskomplexe Aufwendungen ergibt sich aus den zu erwartenden Einnahmen des Vereins im Verlaufe eines Geschäftsjahres und den vertraglich bestehenden bzw. von den Mitgliedern sowie dem Vorstand beschlossenen Zahlungsverpflichtungen. Die Kontrolle über die Verwendung aller Vereinsmittel obliegt dem Schatzmeister.

3.3. Haushaltssperre

Der Schatzmeister kann bei finanzieller Notlage eine Haushaltssperre verhängen. Der Beginn der Haushaltssperre erzwingt eine sofortige Kassenprüfung. Diese Haushaltssperre kann nur durch den Vorstand einstimmig wieder aufgehoben werden. Zwischenzeitliche, unbedingt

notwendige und unabweisbare Zahlungsverpflichtungen sind von der Haushaltssperre nicht betroffen.

4. Finanzielle Entschädigungen für Trainer, Übungsleiter, Assistenztrainer, Ärzte, Sanitäter, Krankenschwestern

4.1. Allgemeines

Entschädigungen können nur solche Personen erhalten, die mit dem KCK in einem Vertragsverhältnis stehen.

4.2. Entschädigungen

Über die Höhe der Entschädigungen, die in der Regel für jeweils ein Quartal zur Auszahlung angewiesen werden, entscheidet der Vorstand. Für die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Entschädigung ist jeder Trainer, Übungsleiter, Assistent sowie Arzt, Sanitäter, Krankenschwester eigenverantwortlich.

Für die Abführung erforderlicher Sozialleistungen ist der Schatzmeister auf der Grundlage der geltenden Sozialgesetzgebung zuständig. Eine Ehrenamtszuschale von bis zu 720 € pro Jahr kann steuerfrei nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

5. Reisekostenaufwendungen

5.1. Allgemeines

Die unter Ziffer 5.2 aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den KCK erwachsenen Aufwendungen. Die hierfür notwendigen Mittel müssen im Haushalt vorgesehen sein. Alle genannten Personen handeln nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung des Prinzips des minimalen Kostenaufwandes.

Der Anspruch auf Kostenerstattung muss schriftlich geltend gemacht und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

5.2. Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigte Personen sind:

- Mitglieder des Vorstandes,
- Übungsleiter, insbesondere bei ihrer Aus- und Weiterbildung,
- Kaderathleten des Vereins, nach Beschluss der sportlichen Leitung und des Vorstandes, bei nationalen und internationalen Wettkämpfen, einschließlich der hierzu unmittelbar erforderlichen Vorbereitungsmaßnahme
- Tätige, die in Abstimmung mit dem Vorstand, Veranstaltungen im Sinne des Vereins organisieren und leiten.

5.3. Fahrtkosten

Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Wasser- und Luftweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gezahlt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer, höchstens jedoch 150 Euro.

Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

5.4. Verpflegungskosten

Als Ersatz von Mehraufwendungen für die Verpflegung wird ein Tagegeld gezahlt.

Diese Verpflegungspauschale beträgt 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem die anspruchsberechtigte Person 24 Stunden von ihrer Wohnung abwesend ist und 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn sie an diesem oder dem vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachtet.

5.5. Unterkunftskosten

Für eine notwendige Übernachtung erhalten Anspruchsberechtigte pauschal 50 Euro. Enthalten die Unterkunftskosten Entgelte für Verpflegung, werden für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagesgeldes einbehalten.

6. Startgebühren für Qualifikationsturniere

Der KCK trägt für die vom Verein gemeldeten Sportler die Startgebühren für Qualifikationswettkämpfe zu nationalen und internationalen Turnieren.

7. Weitere Aufwendungen

7.1. Vorstand

Der Vorstand und Schatzmeister erhalten einmal im Kalenderjahr als Aufwandsentschädigung eine Ehrenamtszuschale in Höhe von 200 Euro. In besonderen Fällen können noch außergewöhnliche Aufwendungen vergütet werden. Diese sind in Einzelfällen vom Vorstand zu entscheiden.

Die Ehrenamtszuschale ist am 15.12. eines Geschäftsjahres auszuzahlen.

7.2. Geschäftsstelle

Der Leiter der Geschäftsstelle erhält einmal im Kalenderjahr als Aufwandsentschädigung eine Ehrenamtszuschale in Höhe von 600 Euro. In besonderen Fällen können noch außergewöhnliche Aufwendungen vergütet werden. Diese sind in Einzelfällen vom Vorstand zu entscheiden.

Eine weitere Aufwandsentschädigung nach Ziffer 7.1. ist ausgeschlossen.

Die Ehrenamtszuschale ist am 15.12. eines Geschäftsjahres auszuzahlen.

7.3. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. In besonderen Fällen können außergewöhnliche Aufwendungen vergütet werden. Diese sind in Einzelfällen vom Vorstand zu entscheiden.